

## Erläuterungen zum Erhebungsverfahren „Personal EB“

Mithilfe des Erhebungsverfahrens „**Personal EB**“ erfasst das KVJS-Landesjugendamt die Personalressourcen in den Beratungsstellen für Familien- und Erziehungsberatung, die auch Leistungen nach § 28 SGB VIII erbringen.

Das Verfahren „Personal EB“ besteht aus **zwei Erhebungsbögen**:

- 1) Erhebungsbogen zur **Erhebung des örtlichen Jugendamtes bei den Beratungsstellen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis**
- 2) Erhebungsbogen zur **Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendämtern**

### Hinweise zum zweistufigen Verfahren:

- 1) Wir bitten Sie, jeweils eine Kopie des Erhebungsbogens zur **Erhebung des örtlichen Jugendamtes bei den Beratungsstellen** an alle Beratungsstellen der Erziehungs- und Familienberatung in Ihrem Land- bzw. Stadtkreis zu senden, die auch Leistungen nach § 28 SGB VIII erbringen. Bestehen neben einer Hauptberatungsstelle eines Trägers auch Neben- oder Außenstellen innerhalb Ihres Land- oder Stadtkreises, so ist der **Personalbestand seitens des jeweiligen Trägers summarisch** im Erhebungsbogen anzugeben.

Für die beiden Landkreise mit kreisangehörigen Städten mit einem eigenständigen Jugendamt gilt: Bitte den Erhebungsbogen nur an die Beratungsstellen des Landkreises versenden, die Ihren Sitz nicht in diesen Städten haben. Entsprechend bitten wir die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nur den Personalbestand der Beratungsstellen mit Sitz in dieser jeweils kreisangehörigen Stadt zu erfassen.

- 2) Nach Rücklauf der Erhebungsbögen an das örtliche Jugendamt bitten wir Sie, in einem zweiten Schritt die Ihnen zugegangenen Meldedaten der Beratungsstellen in Ihrem **Land- oder Stadtkreis als Summenwerte** in den Erhebungsbogen zur **Erhebung des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern** zusammenzufassen und diesen Erhebungsbogen an das KVJS-Landesjugendamt zurückzusenden.

### Welche Daten sollen eingetragen werden?

- Das KVJS-Landesjugendamt möchte mit diesem Erhebungsverfahren **alle personellen Ressourcen** erfassen, die in **Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft auch Leistungen nach § 28 SGB VIII** erbringen.
- Die Stellen sind als **Gesamtsumme des Personals** in den jeweiligen Berufsgruppen einzutragen.
- **Master- und Bachelorabschlüsse** sind **analog** den Berufsgruppen zuzuordnen.
- Die Personalkapazität (einschließlich Leitungsstellen) bitte umrechnen in **Vollkraftstellen**.

- Bitte geben Sie die Personalkapazität am **Stichtag 31.12.** nach Stellenplan und Honorarkräfte an.
- Die Personalstellen sind zu **unterscheiden** nach:
  - a) **Kernaufgaben** der Erziehungs- und Familienberatung
  - b) **Weitere Aufgaben** der Beratungsstellen

**Zu a):** Als **Kernaufgaben** der Erziehungs- und Familienberatung gelten dabei im Sinne der Orientierungshilfe für das Arbeitsfeld Erziehungs- und Familienberatung des KVJS/Landesjugendamt vom Juni 2009:

- Präventive Eltern- und Familienbildung nach § 16 (2) 1. SGB VIII
- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und die Beratung in Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung nach § 28, auch in Verbindung mit §§ 17, 18 SGB VIII
- Beratung von jungen Volljährigen nach § 41 (1) in Verbindung mit § 28 SGB VIII
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern in Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln, Informationstreffen und Projekten (u.a. analog zu §§ 78, 81 SGB VIII)

**Zu b):** Personalstellen zur Erbringung **weiterer Aufgaben**, die nicht bereits unter a) genannt wurden